

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses		
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein;

hier: Lärmaktionsplan

A) SACHVERHALT

Zur Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ist gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan zu erarbeiten. Seitens des Planungsbüros Lärmkontor GmbH wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erstellt. In der Sitzung der Stadtvertretung am 24.09.2015 wurde beschlossen, den vorgelegten Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

B) STELLUNGNAHME

Auf den o. a. Beschluss wird Bezug genommen. Der Lärmaktionsplan lag in der Zeit vom 8. Oktober 2015 bis 9. November 2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Heiligenhafen öffentlich aus. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme bis zum 10. November 2015 gebeten.

Die eingegangenen Anregungen, die mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen wurden, sind beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

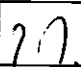
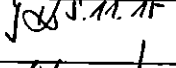
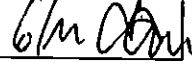
Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind bereits im Haushalt 2015 zur Verfügung gestellt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Stadt Heiligenhafen zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung geprüft und nach eingehender Abwägung die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der vorgelegte Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie wird beschlossen.
4. Der Lärmaktionsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	 25.11.15
Büroleitender Beamter	

Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen

Zusammenfassung und Behandlung der
Stellungnahmen aus der
Öffentlichkeitsbeteiligung und der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

Telefon 040 / 38 99 94 0 Telefax 040 / 38 99 94 44

Abwägungsvorschlag

Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen

Stadt Heiligenhafen
Lärmaktionsplan

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligungsfrist vom 10.10.2015 bis 10.11.2015
Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung -, Beteiligungsfrist vom 10.10.2015 bis 10.11.2015

Stellungnahmen				
Nr.	TöB / Bürger	vom	Anregung / Bedenken	keine
1	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein	27.10.2015		X
2	Martin und Carla Powilleit	10.10.2015	X	
	Kreis Ostholstein			

Abwägungsvorschlag
Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Landesbehörde Straßenbau und Verkehrs-Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Stadt Heiligenhafen
- Der Bürgermeister
- FD 23 - Bauverwaltung
Postfach 13 55
23773 Heiligenhafen

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Bedienstelt

Ihr Zeichen: 090-28
Ihre Nachricht vom: 07.10.2015
Mein Zeichen: 315-Umgebungslärm-Heiligenhafen
Meine Nachricht vom:

Holger Hansen
Holger.Hansen@bv-wwt.lsbsh.nrw.de
Telefon: 0431 383-2734
Telefax: 0431 383-2734

27. Oktober 2015

Stadt Heiligenhafen
Eing. 29. Okt. 2015
Abt. 23
E-Mail: info@stg-heiligenhafen.de
E-Mail: info@stg-heiligenhafen.de

Lärmaktionsplan (Entwurf) der Stadt Heiligenhafen


Sehr geehrter Herr Brandt,

In Absprache mit der von Ihnen angeschriebenen Niederlassung Lübeck nehme ich nachfolgend Stellung zum o.a. Lärmaktionsplan. Sie erhalten von der Niederlassung keine gesonderte Stellungnahme.

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Heiligenhafen.

Für evtl. Fragen stehe ich Ihnen zu jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Holger Hansen

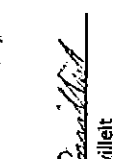
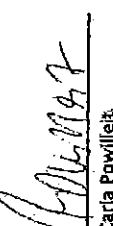
Übersichtsbild: Maßstab 1:10 000 (N) | Telefon: 0437 305-01
Telefax: 0437 305-2734 | www.lsbsh.de

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Stellungnahme am 29.10.2015 eingegangen

Keine Anregungen oder Bedenken

Abwägungsvorschlag

Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen

<p>Martin und Carla Powilleit Sundweg 103 23774 Heiligenhafen</p>	<p>Stadt Heiligenhafen Eing. 12.01.2015 ANL. 23 Anl. 23 S / Schick / Bickelmeier 10.10.2015 L.Z.</p>
<p>WIDERSPRUCH gegen den Entwurf der Lärmaktionsplanung, 2-te Stufe der URL, betreffend meiner o.g. Immobilie</p>	
<p>Infolge fehlerhafter Plangrundlagen widersprechen wir den Aussagen der Lärmaktionsplanung. Der heutige Immobilienbestand ist im „Kartenservice Umgebungsärm“ im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume S-H (Lärmkartierung 2012, Straße 24 Strd.) falsch abgebildet. Erheblich veränderte Bebauungen sind nicht dargestellt und infolgedessen in den Berechnungsverfahren nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Dies war auch schon in der Lärmkartierung im Jahr 2007/ Straße 24-Stunden der Fall. Auffällig ist zudem, dass trotz erheblicher Zunahme der Verkehre auf der BAB A1 (vormals B 207) keine Änderungen in der Lärmbelastung zu 2012. (jetzt 2015) festgestellt wurde.</p>	
<p>In der Darstellung [Karte] ist zu erkennen, dass mein Haus zu ca. 40 % mit über 55 dB (A) betroffen ist und zwar betreffend mein Wohnzimmer und die darüber liegenden Schlafzimmer. Diese Räume sind besonders schützenswert.</p>	
<p>Die Antwort des Gutachters auf Anfrage der Stadt Heiligenhafen durch das zuständige Ministerium, demnach kein Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen an meiner Immobilie bestehen ist für uns nicht akzeptabel und wir fordern eine detaillierte Untersuchung und Begründung in schriftlicher Form mit Darstellung aktualisierter rechnerischer Nachweise. Mit freundlichen Grüßen,  Martin Powilleit  Carla Powilleit</p>	

2. Martin und Carla Powilleit

Stellungnahme am 12.10.2015 eingegangen

Zu 1: Zur Erarbeitung der Lärmkartierung des Landes Schleswig-Holstein wurden Verkehrsdaten des Landesbetriebs Straßenbau und Gebäudedaten des Landesvermessungsamtes aus dem Jahr 2011/2010 (vgl. Lärmaktionsplan Kap. 2.2) genutzt. Die Darstellung auf der Internetseite mit Hilfe der topographischen Hintergrundkarten dient zur Orientierung.

Zu 2: Im Rahmen der ersten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (2007/2008) wurde Heiligenhafen nicht kartiert, da die Verkehrszahlen auf der B207 unter den erforderlichen 6 Mio. Fahrzeugen/Jahr lag.

Zu 3: Dies entspricht der Rasterdarstellung der strategischen Lärmkartierung für die Darstellung LDEN. Eine differenziertere Betrachtung der Belastungssituation erfolgt mit der Fassadenpegelberechnung für jede Gebädefassade, die auch im Rahmen der Lärmkartierung des Landes durchgeführt wurde. Diese weist für die Gebäude am Sundweg keine Belastung von 55 dB(A) LDEN oder darüber aus (s. Lärmaktionsplan Kap. 2.3).

Zu 4: Die Umgebungslärmrichtlinie und das Bundesimmissionschutzgesetz §47 a-f weisen keine Grenzwerte auf. Auch ergibt sich aus dem Lärmaktionsplan kein Rechtsanspruch auf Lärminderungsmaßnahmen (s. Lärmaktionsplan Kap. 2.2).

Zusatz: Auf Nachfrage beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr am 02.11.2015 wurde mitgeteilt, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der B207/BAB A1 in Heiligenhafen keine Überschreitung der Grenzwerte nach 16. BImSchV für das Prognosejahr 2015 am Sundweg ermittelt wurden. Insofern besteht kein Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen am Sundweg infolge des Verkehrs auf der BAB A1/B207.